

BUNDESGERICHTSHOFX ZA 2/71**BESCHLUSS**

(zu X ZR 5/66)

in der Patentnichtigkeitssache

des Co[REDACTED] à l'En[REDACTED] A[REDACTED] in P[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch Herrn Charles G[REDACTED], P[REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED] rue de la Fé[REDACTED],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED];
Patentanwälte Dr. [REDACTED], Dipl.-Ing.
[REDACTED], Dipl.-Ing. [REDACTED] in [REDACTED],
[REDACTED]-Straße [REDACTED] -

gegen

die U[REDACTED] A[REDACTED] Corporation, gesetzlich vertreten durch
Direktor Charles S[REDACTED] und Sekretär Mr. Gr[REDACTED] A. R[REDACTED] in
E[REDACTED] H[REDACTED], Conn.,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED];
Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED],
Dipl.-Ing. [REDACTED], Dipl.-Phys.
Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -

betreffend das Patent [REDACTED],

hier: Akteneinsichts Antrag der Firma K[REDACTED]-M[REDACTED] AG
in MU[REDACTED], K[REDACTED]-M[REDACTED]-Straße [REDACTED],

- Bevollmächtigte: Patentanwälte Dr. Ing. [REDACTED],
Dipl.-Ing. [REDACTED], Dipl.-Phys.
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 16. Dezember 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Trüstedt, Claßen, Ballhaus und Ochmann

beschlossen:

Der Antragstellerin wird Einsicht in den Streitwertfestsetzungsbeschuß des Senats vom 27. Oktober 1970 gewährt.

Der weitergehende Antrag auf Akteneinsicht wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die Antragstellerin, die gegen das den Gegenstand des Rechtsstreits X ZR 5/66 bildende Patent ebenfalls eine Nichtigkeitsklage erhoben hatte, die jedoch vom Bundespatentgericht ausgesetzt wurde und sich nach Abschluß des Verfahrens X ZR 5/66 in der Hauptsache erledigte, begehrt Einsicht in die auf die Streitwertfestsetzung bezüglichen Aktenteile, hilfsweise beantragt sie Mitteilung des Streitwerts. Die Patentinhaberin hat dem Antrag widersprochen.

Da diese Aktenteile nach dem 1. Oktober 1968 entstanden sind, ist über den Antrag in entsprechender Anwendung von § 41 o Abs. 3 Satz 3 PatG zu entscheiden. Dem Antrag ist nicht stattzugeben, wenn und soweit ihm schutzwürdige Interessen der Patentinhaberin entgegenstehen. Das ist bezüglich des Hauptantrags der Fall. Die Patentinhaberin hat

- 3 -

zum Zweck der Streitwertfestsetzung Angaben über ihre betrieblichen Verhältnisse gemacht und damit betriebsinterne Dinge offenbart, die vor Dritten geheim gehalten werden. Die Antragstellerin will die Kenntnisse, die ihr die Akteneinsicht vermitteln soll, in dem Kostenfestsetzungsverfahren in dem von ihr angestrebten Nichtigkeitsverfahren verwerten. Dazu benötigt sie nicht die Angaben, die Grundlage der Streitwertfestsetzung waren. Es genügt die Kenntnis des Streitwerts des Nichtigkeitsverfahrens X ZR 5/66, um Anhaltspunkte für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Nichtigkeitsverfahrens der Antragstellerin zu erhalten und um damit eine angemessene Kostenfestsetzung zu erreichen. Andererseits muß insoweit das Interesse der Patentinhaberin als Beteiligte in beiden Verfahren hinter dem berechtigten Interesse der Antragstellerin zurücktreten, da in beiden Verfahren die Kosten angemessen festgesetzt werden müssen. Sie kann deshalb der Offenlegung des Streitwerts an die Antragstellerin nicht mit Erfolg widersprechen. Dem steht auch nicht entgegen, daß der Streitwert des Nichtigkeitsverfahrens X ZR 5/66, nicht unverändert für die erst 1968 eingeleitete Nichtigkeitsklage der Antragstellerin übernommen werden könnte. Dieser Wert kann aber bei Berücksichtigung der verschiedenen in Betracht kommenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zeiträume doch einen brauchbaren Anhalt auch zur Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung des zweiten Nichtigkeitsverfahrens bieten.

Spreng

Trüstedt

Claßen

Ballhaus

Ochmann